

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der kath. Kindergärten Rhede (Ems) e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der kath. Kindergärten Rhede (Ems) e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Rhede (Ems)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln Unterstützung der kath. Kindergärten St. Nikolaus und Westeresch.
Weiterhin ist insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der kath. Kindergärten St. Nikolaus und Westeresch Zweck des Vereins. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung, die Eltern, der Elternbeirat und der Träger.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und der Gemeinschaft, um die Chancengleichheit unter den Kindern zu gewährleisten
- organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Erhaltung und Verbesserung der Einrichtung durch Arbeitseinsätze

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung.

- (2) Auf Beschluss der Organe können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern Verein zur Förderung der kath. Kindergärten Rhede (Ems) e.V. Dies sind
- a) Erste/r Vorsitzende/r
 - b) Zweite/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/in
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bis zu drei weitere Mitglieder zu kooptieren. Auch die Kooptierten sind als Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihrem Kreis gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ggf. die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds durch ein kooptiertes Vorstandsmitglied übernommen.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder über digitale Kommunikationsmedien gefasst werden.
- (6) Der Vorstand darf nicht aus Personen bestehen, die zeitgleich im Elternbeirat tätig sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn das Vereinsmitglied dem zugestimmt hat.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Dem Rechnungsprüfer ist auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Jahresbericht des Vorstandes ist dem Rechnungsprüfer mindestens 10 Tage vor der Vorstellung in der Mitgliederversammlung zu Prüfung vorzulegen. Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre, in der Regel nach der Vorstellung des Jahresberichtes und vor der Entlastung des Vorstandes, über die Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zu Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Funktion als Rechnungsprüfer endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholischen Kindergärten St. Nikolaus und Westeresch zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Rhede (Ems), den